

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 54 LVwVfG  
über die gegenseitige Vertretung  
der Standesbeamten/-beamtinnen  
der Gemeinde Sasbach  
und  
der Gemeinde Lauf  
im Verhinderungsfall**

**Vorwort**

Die Gemeinde Sasbach und die Gemeinde Lauf, nachfolgend Vertragspartnerin genannt, haben in der Regel zwei Standesbeamten/-beamtinnen als Urkundspersonen für die Sachbearbeitung im Standesamtswesen bestellt. Daneben sind weitere Mitarbeiter/innen als Eheschließungsstandesbeamten/-beamtinnen, die jedoch nur Trauungen vornehmen dürfen, bestellt.

Grundlage des Vertrages ist, dass jede der beteiligten Kommunen über mindestens zwei Standesbeamten/-beamtinnen verfügt. Die reguläre Urlaubsvertretung und Vertretung im Rahmen von Krankheitszeiten muss jede Vertragspartnerin selbst sicherstellen.

Wenn krankheits- oder notfallbedingt kein/e Standesbeamter/-beamtin bei einem der Vertragspartnerinnen zur Aufgabenerledigung zur Verfügung steht und anstehende Personenstandsfälle keinen Aufschub bis zur Rückkehr der sonst zuständigen Standesbeamten/-beamtinnen dulden, haben sich die Vertragspartnerinnen dazu entschlossen, im Standesamtswesen zu kooperieren und nachfolgenden Vertrag zu schließen:

## **§ 1 Zweck**

Die Standesbeamten/-beamtinnen der Vertragspartnerinnen werden zu einem Einsatz im Verhinderungsfall bei der Vertragspartnerin zu Standesbeamten/-beamtinnen für deren Standesamtsbezirk bestellt.

Ein gemeinsamer Standesamtsbezirk wird nicht gebildet.

## **§ 2 Bestellung als Standesbeamter**

Die Bestellung als Standesbeamter/-beamtin erfolgt am Dienstsitz des Standesamtes, bei dem der/die Standesbeamte/-beamtin tätig werden soll.

## **§ 3 Aufsicht**

Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung der Standesbeamten/-beamtinnen übt der/die Bürgermeister/in der beteiligten Kommunen aus, für deren Standesamtsbezirk die Tätigkeit erfolgt. Die Fachaufsicht obliegt der unteren Fachaufsichtsbehörde.

## **§ 4 Aufgabenbereich und Anforderung**

- (1) Der/Die Standesbeamte/-beamtin wird in der Vertretungsgemeinde nur dann tätig, wenn dort krankheits- oder notfallbedingt **kein/e** Standesbeamter/-beamtin zur Aufgabenerledigung zur Verfügung steht und anstehende Personenstandsfälle keinen Aufschub bis zur Rückkehr des/der sonst zuständigen Standesbeamten/-beamtin dulden.
- (2) Im Vertretungsfall wird zuerst ein/e in Regel tätige/r Standesbeamter/-beamtin einer der Vertragspartnerinnen angefordert, bevor eine/r der Stellvertreter/innen angefordert wird.
- (3) Der/Die Standesbeamte/-beamtin erledigt nachfolgende Aufgaben:
  1. Beurkundung von Geburten
  2. Beurkundung von Sterbefällen
  3. Durchführung von Nottrauungen (wenn möglich nur die jeweiligen Hauptstandesbeamten)
  4. Ausstellung von in Einzelfällen dringenden Personenstandsunterlagen.

Die Vertretung bezieht sich nur auf unaufschiebbare Notfälle. Planbare Angelegenheiten sind von den Standesbeamten/-beamtinnen so auszugestalten, dass diese nicht von Vertretern übernommen werden müssen.

## **§ 5 Ort der Aufgabenerledigung**

Einsatzort für die überlassenen Standesbeamten/-beamtinnen ist, nur in Notfällen und sofern eine Anwesenheit insbesondere aus Rechtsgründen notwendig ist, das Standesamt der Vertragspartei. Hauptsächlich bedienen sich die Standesbeamten/-beamtinnen für die Vertretung dem Standesamtsverfahren AutiSta. Sie erhalten zur Erledigung ihrer Aufgaben zusätzlich Zugriff auf den jeweiligen Mandanten mit den dazu erforderlichen Berechtigungen. Dem jeweiligen Standesamt wird der Zugang über das Rechenzentrum eingerichtet.

Eine Nutzung des Zugangs ist **nur im Vertretungsfalle** zulässig. Darauf ist in der Bestellung ausdrücklich hinzuweisen. Des Weiteren wird dem jeweiligen Standesamt zur Erfüllung der Aufgaben ein Dienstsiegel des anderen Standesamts überlassen.

## **§ 6 Erhebung von Gebühren und Auslagen**

Die zu erhebenden Gebühren und Auslagen verbleiben bei dem Standesamt, bei dem die Amtshandlung erfolgt. § 3 PStG-DVO ist zu beachten.

## **§ 7 Kosten**

- (1) Die Vertragsparteien verrechnen für die Inanspruchnahme ihrer Standesbeamten die nach § 1 entstehenden Kosten. Je Arbeitsstunde werden die in Ziffer 2.1 der VwV-Kostenfestlegung genannten Pauschalsätze je Arbeitsstunde für einen Mitarbeiter im gehobenen Dienst vereinbart. Bei einer Änderung oder Neufassung der VwV-Kostenfestlegung werden jeweils die fortgeschriebenen Pauschalsätze angewendet.
- (2) Neben den Personalkosten haben die Vertragsparteien auch die Fahrtkosten auf der Grundlage des Landesreisekostengesetzes zu erstatten.
- (3) Grundlage für die Inrechnungstellung der Personal- und Reisekosten sind Stundenaufschriebe, die von den zuständigen Standesbeamten zu führen und zu bestätigen sind.
- (4) Der zu leistende Kostenersatz wird jährlich nachträglich abgerechnet; die Abrechnung soll bis spätestens 31. März des Folgejahres erfolgen. In Rechnung gestellte Beträge sind einen Monat nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Verzinsung rückständiger Beträge richtet sich nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Abgabenordnung (AO).

## **§ 8 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung**

- (1) Der Vertrag tritt am 17.06.2023 in Kraft.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartnerin mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Dies ist durch einfaches Schreiben an die Vertragspartnerin zu erklären.

## § 9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, wird dadurch deren Gültigkeit insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten den Vertrag auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten. Fehlerbehaftete Bestimmungen sind im Sinne des Zwecks des Vertrags auszulegen oder zu ergänzen. Das gleiche gilt für regelungsbedürftige Lücken.

**Für die Gemeinde Lauf nach GR-Beschluss vom 23.05.2023**

Lauf, den 20.06.2023

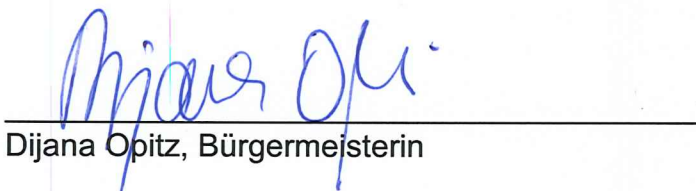


Bettina Kist, Bürgermeisterin



**Für die Gemeinde Sasbach nach GR-Beschluss vom 12.06.2023**

Sasbach, den 20.06.2023



Dijana Opitz, Bürgermeisterin

